

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 2002

über ein Impfprogramm in Ergänzung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Infektionen mit schwach pathogenen Geflügelpestviren in Italien und über spezifische Verbringungsbeschränkungen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5051)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/975/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG der Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) 1999 und 2000 kam es in Italien zu Infektionen mit hoch pathogenen Geflügelpestviren des Subtyps H7N1, die der Geflügelwirtschaft beträchtlichen wirtschaftlichen Schaden zugefügt hatten. Vor dieser Epidemie zirkulierten in dem betreffenden Gebiet schwach pathogene Viren.
- (2) Im Oktober 2002 wurden im Zuge der Geflügelpestüberwachung in den Regionen Veneto und Lombardei schwach pathogene Geflügelpestviren des Subtyps H7N1 nachgewiesen.
- (3) Die Bekämpfung von Infektionen mit schwach pathogenen Geflügelpestviren war bisher in den Gemeinschaftsvorschriften nicht vorgesehen.

- (4) Die zuständigen italienischen Veterinärbehörden haben Bekämpfungsmaßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass die Seuche in andere Gebiete übergreift. Die Infektion kann jedoch nicht ausreichend eingedämmt werden.
- (5) Schwach pathogene Viren können zu hoch pathogenen Viren mutieren und Seuchenzüge verursachen.
- (6) Im Rahmen der letzten Geflügelpestepidemie in Italien hatte die Kommission genehmigt, dass in Verbindung mit einer intensiven Seuchenüberwachung sowie Maßnahmen zur Regelung des innergemeinschaftlichen Handels mit lebendem Geflügel und Geflügelerzeugnissen ein Impfprogramm durchgeführt wird.
- (7) Nach dieser Impfkampagne wurden auf der Grundlage der Entscheidung 2002/552/EG der Kommission ⁽⁶⁾ bestimmte Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Handels mit lebendem Geflügel und Geflügelerzeugnissen aufrechterhalten.
- (8) Die italienische Impfkampagne hat gezeigt, dass die Verschleppung schwach pathogener Geflügelpestviren durch die Impfung erfolgreich gestoppt werden konnte.
- (9) Für die derzeitigen Infektionen sind Geflügelpestviren des Subtyps H7N3 verantwortlich, während die vorangegangene Epidemie durch Viren des Subtyps H7N1 verursacht wurde.
- (10) Die Seuche grassiert zurzeit in einem Gebiet Italiens mit hoher Geflügelbesatzdichte.
- (11) In dieser Situation könnten die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest durch Impfungen wirksam ergänzt werden.
- (12) In den Impfgebieten müssen für geimpftes Geflügel Verbringungsbeschränkungen eingeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 24.

- (13) Italien hat ein Impfprogramm vorgelegt, das in einem begrenzten Gebiet Italiens ergänzend zu den gängigen Maßnahmen zur Geflügelpestbekämpfung durchgeführt werden soll und spezifische Verbringungsbeschränkungen beinhaltet.
- (14) Zur Durchführung des Impfprogramms hat Italien die Verwendung von zwei inaktivierten Impfstoffen genehmigt. In der ersten Phase wird ein homologer Impfstoff verwendet, der aus dem Originalsaatstamm CK/Pak/1995-H7N3 hergestellt wird, während in der zweiten Phase ein heterologer Impfstoff aus dem Originalsaatstamm A/CK/Italy/AG-473/1999-H7N1 eingesetzt werden soll.
- (15) Das von Italien vorgelegte Impfprogramm wurde auf einer Sitzung einer technischen Arbeitsgruppe geprüft.
- (16) Die Überwachung geimpfter und ungeimpfter Geflügelbestände läuft weiter, auch mittels der durch die Entscheidung 2001/847/EG⁽¹⁾ der Kommission genehmigten serologischen Untersuchung (iIFA-Test).
- (17) Angesichts des innergemeinschaftlichen Handels führt Italien spezifische Verbringungsbeschränkungen für geimpftes Geflügel ein.
- (18) Der Klarheit halber sollte die Entscheidung 2002/552/EG aufgehoben werden, da ihre Bestimmungen infolge dieser neuen Entscheidung überholt sein werden.
- (19) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Italien vorgelegte Impfprogramm gegen Geflügelpest wird genehmigt und in dem in Anhang I beschriebenen Gebiet durchgeführt.

Artikel 2

Hinsichtlich der Verbringung von lebendem Geflügel, Bruteiern, Konsumeiern und frischem Geflügelfleisch in, aus und innerhalb des in Anhang I beschriebenen Gebiets gelten die im Impfprogramm gemäß Artikel 1 festgelegten Beschränkungen.

Artikel 3

- (1) Lebendes Geflügel und Bruteier mit Herkunft aus und/oder Ursprung in dem in Anhang II beschriebenen Gebiet dürfen nicht aus Italien versendet werden.
- (2) Lebendes Geflügel und Bruteier mit Herkunft aus und/oder Ursprung in anderen Teilen Italiens als dem in Anhang II beschriebenen Gebiet dürfen nur aus Italien versendet werden, wenn
- zwischen Herkunftsbetrieb und Betrieben oder Brutanlagen in dem in Anhang I beschriebenen Gebiet keine Kontakte oder sonstigen epidemiologischen Zusammenhänge festgestellt wurden und

- der Herkunftsbetrieb nicht in einem der Sperrgebiete liegt, die die zuständige Behörde wegen Geflügelpest abgegrenzt hat.

- (3) Konsumeier von Geflügel, dass gegen Geflügelpest geimpft worden ist und aus dem Gebiet gemäß Anhang I stammt, darf nicht aus Italien versendet werden.

Artikel 4

Tiergesundheitsbescheinigungen, die Sendungen von lebenden Tieren und Bruteiern aus Italien begleiten, müssen folgenden Vermerk enthalten: „Diese Sendung entspricht den Tiergesundheitsvorschriften der Entscheidung 2000/975/EG“.

Artikel 5

- (1) Frisches Geflügelfleisch wird gemäß Artikel 5 der Richtlinie 91/494/EWG des Rates⁽²⁾ gekennzeichnet, darf jedoch nicht aus Italien versendet werden, wenn es

- a) von Geflügel stammt, dass gegen Geflügelpest geimpft worden ist,
- b) von seropositiven Geflügelbeständen stammt, die dazu bestimmt sind, unter amtlicher Kontrolle im Rahmen des Impfprogramms gemäß Artikel 1 geschlachtet zu werden,
- c) von Geflügel aus Betrieben innerhalb eines Sperrgebiets stammt, das im Rahmen des Impfprogramms gemäß Artikel 1 in einem Umkreis von mindestens 3 km um einen mit schwach pathogenen Geflügelpestviren infizierten Geflügelhaltungsbetrieb abgegrenzt wurde.

- (2) Abweichend von der Regelung gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) wird frisches Fleisch von Truthühnern, die mit einem heterologen Impfstoff des Subtyps (H7N1) gegen Geflügelpest geimpft worden sind, nicht gemäß Artikel 5 der Richtlinie 91/494/EWG gekennzeichnet und kann in andere Mitgliedstaaten versendet werden, sofern es von Schlachtturhühnern aus Beständen stammt, die folgende Anforderungen erfüllen:

- i) Sie wurden — unter besonderer Berücksichtigung von Sentineltieren — gemäß dem genehmigten Impfprogramm regelmäßig untersucht und mit Negativbefund nach folgenden Methoden auf Geflügelpest getestet:
 - geimpfte Tiere: iIFA-Test,
 - Sentineltiere: entweder Hämagglutinationshemmungstest (HI), AGID-Test oder ELISA-Test und erforderlichenfalls iIFA-Test;
- ii) sie wurden — unter besonderer Berücksichtigung von Sentineltieren — innerhalb von 48 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt klinisch untersucht;
- iii) sie wurden nach den Probennahme- und Testvorschriften gemäß Anhang II dieser Entscheidung vom Nationalen Laboratorium für Geflügelpest mit Negativbefund serologisch untersucht;
- iv) sie werden auf direkten Wege zu einem von der zuständigen Behörde ausgewiesenen Schlachthof befördert, um dort unverzüglich nach ihrer Ankunft geschlachtet zu werden, und werden von anderen Beständen, die die genannten Anforderungen nicht erfüllen, getrennt gehalten.

⁽¹⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 61.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35.

(3) Frisches Fleisch von Truthühnern, das die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt, ist von der Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß Anhang VI der Richtlinie 71/118/EWG des Rates ⁽¹⁾ begleitet, in der der amtliche Tierarzt unter Punkt IV Buchstabe a) folgendes attestiert:

„Das vorstehend beschriebene Fleisch von Truthühnern erfüllt die Anforderungen der Entscheidung 2002/975/EG.“

Artikel 6

Italien trägt dafür Sorge, dass in dem in Anhang I beschriebenen Gebiet folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Für die Sammlung, Lagerung und Beförderung von Konsumeiern sind nur Einwegverpackungen oder Verpackungen zu verwenden, die wirksam gereinigt und desinfiziert werden können.
2. Alle Transportmittel, die zur Beförderung von Geflügel, Bruteiern, Konsumeiern und Geflügelfutter verwendet werden, müssen unmittelbar vor und nach jedem Transport mit geeigneten Desinfektionsmitteln nach behördlich genehmigten Verfahren gereinigt und desinfiziert werden.

Artikel 7

Verbringungen von lebendem Geflügel und Bruteiern aus anderen Gebieten Italiens als dem Gebiet gemäß Anhang I in andere Mitgliedstaaten sind nur zulässig, wenn sie fünf Tage im Voraus bei den zentralen und lokalen Veterinärbehörden des Bestimmungslands angemeldet werden. Diese Voranmeldung erfolgt durch die zuständige Veterinärbehörde.

Artikel 8

(1) Italien unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten mindestens einen Tag im Voraus über den Beginn der Impfung.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 gelten ab dem Tag des Beginn der Impfung.

Artikel 9

(1) Italien legt alle sechs Monate einen Bericht mit Angaben über die Wirksamkeit des Impfprogramms gemäß Artikel 1 vor.

(2) Diese Entscheidung und insbesondere der Zeitraum nach Abschluss des Impfprogramms, in dem die Verbringungsbeschränkungen gemäß den Artikeln 2 bis 7 weiterhin gelten, werden auf der Grundlage des genannten Berichts überprüft.

Artikel 10

Die Entscheidung 2002/552/EG wird aufgehoben.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Dezember 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 55 vom 8.3.1971, S. 23.

ANHANG I

IMPFGEBIET

Region Veneto*Provinz Verona:*

Das Impfgebiet umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden:

Albaredo d'Adige

Angiari

Arcole

Belfiore

Bevilacqua

Bonavigo

Boschi Sant'Anna

Bovolone

Buttapietra

Calmiero (Gebiet südlich der Autobahn A4)

Casaleone

Castel d'Azzano

Castelnuovo del Garda (Gebiet südlich der Autobahn A4)

Cerea

Cologna Veneta

Cognola ai Colli (Gebiet südlich der Autobahn A4)

Concamarise

Erbe

Gazzo Veronese

Isola della Scala

Isola Rizza

Lavagno (Gebiet südlich der Autobahn A4)

Minerbe

Monteforte d'Alpone (Gebiet südlich der Autobahn A4)

Mozzecane

Nogara

Nogarole Rocca

Oppeano

Palu

Peschiera del Garda (Gebiet südlich der Autobahn A4)

Povegliano Veronese

Pressana

Ronco all'Adige

Roverchiara

Roveredo di Gua

S. Bonifacio (Gebiet südlich der Autobahn A4)

S. Giovanni Lupatoto (Gebiet südlich der Autobahn A4)

S. Martino Buon Albergo (Gebiet südlich der Autobahn A4)

S. Pietro di Morubio

Salizzole

Sanguinetto

Soave (Gebiet südlich der Autobahn A4)

Sommacampagna

Sona (Gebiet südlich der Autobahn A4)

Sorga

Trevenzuolo

Valeggio sul Mincio

Verona (Gebiet südlich der Autobahn A4)

Veronella

Vigasio

Villafranca di Verona

Zevio

Zimella

Provinz Vicenza

Das Impfgebiet umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden:

Agugliaro

Albettone

Alonte

Asigliano Veneto

Barbarano Vicentino

Campiglia dei Berici

Castegnero

Lonigo

Montegalda

Montegaldella

Mossano

Nanto

Noventa Vicentina

Orgiano

Poiana Maggiore

S. Germano dei Berici

Sossano

Villaga

Provinz Padova

Das Impfgebiet umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden:

Carceri

Casale di Scodosia

Este

Lozzo Atestino

Megliadino S. Fidenzio

Megliadino S. Vitale

Montagnana

Ospedaletto Euganeo

Ponso

S. Margherita d'Adige

Saletto

Urbana

Region Lombardei*Provinz Mantova*

Das Impfgebiet umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden:

Acquanegra Sul Chiese
Asola
Bigarello
Canneto Sull'oglio
Casalmoro
Casaloldo
Casalromano
Castel D'ario
Castel Goffredo
Castelbelforte
Castiglione Delle Stiviere
Cavriana
Ceresara
Gazoldo Degli Ippoliti
Goito
Guidizzolo
Mariana Mantovana
Marmiolo
Medole
Monzambano
Piubega
Ponti Sul Mincio
Porto Mantovano
Redondesco
Rodigo
Roncoferraro
Roverbella
San Giorgio Di Mantova
Solferino
Villimpenta
Volta Mantovana

Provinz Brescia

Das Impfgebiet umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden:

Acquafredda
Alfianello
Azzano Mella
Bagnolo Mella
Barbariga
Bassano Bresciano
Berlingo
Borgo San Giacomo
Borgosatollo
Brandico
Brescia (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Calcinato (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Calvisano
Capriano del Colle

Carpendolo

Castegnato (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Castel Mella
Castelcovati
Castenedolo (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Castrezzato
Cazzago San Martino
Chiari
Cigole
Boccaglio
Cologne
Comezzano-Cizzago
Corzano
Dello
Desenzano del Garda (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Erbusco (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Fiesse
Flero
Gambara
Ghedì
Gottolengo
Isorella
Leno
Lograto
Lonato (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Longhena
Maclodio
Mairano
Manerbio
Milzano
Montichiari
Montirone
Offlaga
Orzinuovi
Orzivecchi
Ospitaletto (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Palazzolo sull'Oglio (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Pavone del Mella
Pompiano
Poncarale
Pontevico
Pontoglio
Pozzolengo (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Pralboino
Quinzano d'Oglio
Remedello
Rezzato (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Roccafranca
Roncadelle (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Rovato (Gebiet südlich der Autobahn A4)
Rudiano

San Gervasio Bresciano
San Paolo
San Zeno Naviglio
Seniga
Torbole Casaglia
Travagliato

Trenzano
Urago d'Oglio
Verolanuova
Verolavecchia
Villachiera
In Visano

ANHANG II

Probenahme- und Testvorschriften

1. Einleitung und allgemeine Anwendung

Der neu entwickelte Immunofluoreszenzassay (iIFA-Test) dient der Differenzierung zwischen geimpften/feldvirusexponierten und geimpften/nicht feldvirusexponierten Truthühnern im Rahmen einer „DIVA“-Impfstrategie (DIVA — Differentiating Infected from Vaccinated Animals) unter Verwendung eines heterologen Impfstoffes aus Feldvirus-subtyp H7N3.

2. Anwendung des Tests zum Zwecke des Versands von frischem Fleisch von Truthühnern aus italienischen Impfgebieten in andere Mitgliedstaaten

Fleisch aus Truthühnerbeständen, die gegen Geflügelpest geimpft wurden, kann in andere Mitgliedstaaten versendet werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

Der amtliche Tierarzt entnimmt Blutproben

- von jeder Gruppe von Schlachtruthühnern, die in dem betreffenden Betrieb in ein und demselben Gebäude gehalten werden,
 - innerhalb von 48 Stunden vor der Versendung der Tiere zum Schlachthof,
 - von mindestens 10 geimpften Tieren, die nach dem Zufallsprinzip aus jeder Gruppe ausgewählt werden.
-